VIII ZR 202/57

Verkündet am 13. Juni 1958
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma E [redacted] & Cie., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in A[redacted], Li[redacted]straße, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dipl.-Ing. Otto Bi[redacted],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

den Maschinenbaumeister Fritz P[redacted] in Es[redacted], Pa[redacted]straße [redacted],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 8. März 1957 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger schloß am 9. Juni 1953 mit den Gesellschaftern der Beklagten, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einen notariell beurkundeten Vertrag, inhalts dessen die Gesellschaft ihr bisheriges Stammkapital von 10.000 DM auf 20.000 DM erhöhte, der Kläger auf das erhöhte Stammkapital eine Stammeinlage von 10.000 DM übernahm und zu ihrer Deckung Sacheinlagen, nämlich Maschinen zu einem taxierten Wert von 8.487 DM und weitere Maschinen, Werkzeuge sowie Arbeitstische zu einem Taxwert von 1.513 DM, zu leisten versprach. Der Kläger bewirkte die Sachleistungen durch Übergabe der Geräte an die Beklagte und trat als Werkmeister in ihre Dienste. Die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister ist unterblieben, sie scheiterte daran, daß ein Mitgesellschafter, für den bei der notariellen Verhandlung der Geschäftsführer der Beklagten unter Berufung auf eine ihm erteilte Vollmacht aufgetreten war, sich weigerte, die ihm inzwischen zurückgesandte Vollmachtsurkunde dem Registergericht vorzulegen. Überdies vertraten die Gesellschafter der Beklagten den Standpunkt, es sei bei dem Vertragsabschluß vorgesehen gewesen, ab 1. Januar 1955 den Zeugen Fo[redacted] an die Stelle des Klägers treten zu lassen, für den dieser nur als Strohmann und Platzhalter aufgetreten sei, wegen persönlicher Unzuverlässigkeit Fo[redacted]s hätte jedoch mit diesem ein Gesellschaftsverhältnis nicht fortgesetzt werden können. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1954 erklärte die Beklagte dem Kläger, daß sein Beitritt zur Gesellschaft nicht wirksam geworden sei, und kündigte ihm den Werkmeistervertrag zum 31. März 1955. Die Gesellschafter der Beklagten fochten mit Schreiben vom 6. Januar 1955 die mit dem Kläger und Fo[redacted] getroffenen Vereinbarungen wegen arglistiger Täuschung an.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Mit der Klage hat der Kläger Herausgabe seiner Sacheinlage im Umfange der von ihm näher bezeichneten Gegenstände und ferner ein Entgelt für ihre Benutzung im Betriebe der Beklagten verlangt.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Beklagte zur Herausgabe von Gegenständen verurteilt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage insoweit, als das Landgericht darüber entschieden hat, während der Kläger Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger hat die Klage damit begründet, daß die von ihm herausverlangten Gegenstände sein Eigentum seien, und die Klage ausdrücklich auf § 985 BGB gestützt. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob sie sich auch aus § 812 BGB begründen ließe.

Die Parteien sind sich, wie das Berufungsgericht feststellt, darüber einig, daß die Beklagte weder durch den notariellen Vertrag vom 9. Juni 1953, in dem der Kläger sich zur Leistung einer Sacheinlage auf die von ihm übernommene Stammeinlage bereit erklärt hat, noch durch die in Vollziehung dieses Vertrages vorgenommene Überlassung der von ihm in die Gesellschaft einzubringenden Sachen an die Beklagte Eigentumsrechte an ihnen erlangt hat. Das wird von der Revision nicht angegriffen. In dieser Hinsicht bestehen auch keine materiellrechtlichen Bedenken. Der Kläger hätte nämlich den Geschäftsanteil erst mit der Eintragung der Kapitalerhöhung in

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt!

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

das Handelsregister erworben (vgl. §§ 54 Abs.3, 55 GmbHG). Seine Übernahmeerklärung stand somit unter der gesetzlichen Bedingung der Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister (vgl. Scholz GmbHG 3.Aufl. § 55 Anm.20 und 24; Schilling bei Hachenburg, GmbHG 6.Aufl. § 55 Anm.15 und 22). Wenn er die übernommene Sacheinlage in dem Vertrag zur freien Verfügung der Geschäftsführer der Gesellschaft gestellt und die einzubringenden Gegenstände dann auch tatsächlich der Beklagten zur Benutzung überlassen hat, so ist damit nicht schon notwendigerweise Eigentum auf die Beklagte übertragen worden. Es ist vielmehr möglich, daß die Gegenstände der Beklagten zunächst nur zur Benutzung überlassen oder nur unter der aufschiebenden Bedingung der demnächstigen Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister übereignet worden sind. Es besteht auch kein Anhaltspunkt für die Annahme, daß hinsichtlich der Sacheinlage Gesamthandsvermögen zwischen dem Kläger und der Beklagten oder zwischen ihm und den Gesellschaftern der Beklagten sich gebildet haben konnte. Deshalb kann auch nicht ohne weiteres angenommen werden, daß die Lösung des Verhältnisses des Klägers zu den anderen an dem Vertrag vom 6. Juni 1953 beteiligten Personen nur im Wege der Auseinandersetzung herbeigeführt werden könnte (vgl. hierzu Schilling aaO § 55 Anm.20 und 21). Demnach ist kein materieller Rechtsfehler darin zu sehen, daß das Berufungsgericht auf Grund des vorgetragenen Sachverhalts und der Feststellung über den übereinstimmenden Sachvortrag der Parteien davon ausgegangen ist, daß das Eigentum an den von dem Kläger herausverlangten Gegenständen nicht auf die Beklagte übergegangen ist.

Der Kläger ist auch nicht verpflichtet, sie der Beklagten auf Grund des Vertrages vom 9. Juni 1953 weiter zu belassen, da er an die in diesem Vertrage über-

nommene Verpflichtung nicht mehr gebunden ist, nachdem die Eintragung der Kapitalserhöhung in das Handelsregister lange Zeit unterblieben ist und die Beklagte es ausdrücklich abgelehnt hat, sie noch herbeizuführen (vgl. RGZ 87,164 = RG JW 1916,47 mit Anmerkung von Hachenburg).

II. Das Berufungsgericht hat ferner angenommen, daß zugunsten des Klägers die Vermutung des § 1006 Abs.2 BGB spreche, weil er die im Streit befindlichen Gegenstände bis zu ihrer Übergabe an die Beklagte im Eigenbesitz gehabt habe, so daß diese Vermutung von der Beklagten widerlegt werden müsse. Auch hiergegen bestehen keine Bedenken. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang erwogen, der Kläger habe bei Abschluß des Vertrages unter seinem Namen einen Betrieb in Eschweiler geführt und dort die tatsächliche Gewalt über die in diesem Betrieb befindlichen Maschinen und Werkzeuge gehabt, die er dann der Beklagten übergeben habe. Wenn sie sich darauf berufe, der Zeuge Fo[redacted] sei an diesem Betrieb zu 70 % beteiligt gewesen, so könnte es sich hierbei nur um eine Innengesellschaft gehandelt haben. Hiernach bestehen keine Bedenken, wenn das Berufungsgericht davon ausgeht, daß der Kläger Eigenbesitzer der streitigen Gegenstände gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat den Kläger als Partei über die Einzelheiten der von ihm angeschafften Maschinen und Werkzeuge vernommen. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß sich weder aus dem Sachvortrag der Beklagten noch aus der Vernehmung des Klägers ein ausreichender Anhaltspunkt dafür ergebe, daß der Zeuge Fo[redacted] oder auch ein Dritter irgendwelche Eigentums- oder auch nur Miteigentumsrechte an den streitigen Gegenständen besessen habe. Es sei, so meint das Berufungsgericht, auch nicht dargetan, daß der Kläger etwa als indirek-

ter Stellvertreter Fo[redacted]s die Maschinen und Werkzeuge gekauft habe und daß er, sei es alsbald, sei es später, Gegenstände auf Fo[redacted] übereignet oder mit ihm vereinbart habe, daß er mit Ablauf des ihn bindenden Konkurrenzverbots habe Eigentümer dieser Sachen werden sollen.

Die Revision verficht demgegenüber den Standpunkt, das Berufungsgericht wäre verpflichtet gewesen, weiteren Beweis zu erheben, und bemängelt, das Berufungsgericht habe die Anzeichen, die für ein Alleineigentum Fo[redacted]s oder doch für sein Miteigentum an den streitigen Gegenständen sprächen, nicht richtig und auch nicht in ihrem Zusammenhang gewürdigt. Im einzelnen handelt es sich bei diesen Angriffen der Revision um folgendes:

Die Beklagte hatte im ersten Rechtszug mit Schriftsatz vom 29. Mai 1956 von dem Kläger verlangt, die Geschäftsunterlagen seines Betriebes in Eschweiler sowie die Einkommens- und Vermögenssteuererklärungen und die Bescheide des Finanzamts vorzulegen, und hat außerdem die Einholung einer Auskunft des zuständigen Finanzamts beantragt. Diesem Verlangen hat das Landgericht nicht entsprochen. In der Berufungsbegründung hat die Beklagte sodann einleitend erklärt, daß sie ihr Vorbringen erster Instanz wiederhole, und weitere Beweise angeboten sowie die eidliche Vernehmung des Klägers zur Frage seines Alleineigentums verlangt. Sie hat hierzu behauptet, der Kläger habe nur als "indirekter" Stellvertreter für Fourné gehandelt und für diesen unmittelbar Eigentum erworben. Die Beweisangebote in dem Schriftsatz vom 29. Mai 1956 hat die Beklagte hierbei jedoch nicht ausdrücklich wiederholt. Es kann dahingestellt bleiben, ob es insofern genügte, daß sie sich in der Einleitung der Berufungsbegründung mit einer

formelhaften Erklärung auf ihr Vorbringen im ersten Rechtszuge bezogen hat. Denn die Beklagte hatte weder nach § 422 ZPO in Verbindung mit § 810 BGB noch auf Grund sonstiger Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Vorlage der von ihr bezeichneten Urkunden. Die Auskunft des Finanzamts hätte nur mit Zustimmung des Klägers eingeholt werden können. Da die Beklagte nach Vernehmung des Klägers in der Schlußverhandlung am 13. Februar 1957 ausweislich des Sitzungsprotokolls weder auf die Beweisangebote in dem Schriftsatz vom 29. Mai 1956 besonders verwiesen noch die Einholung einer Auskunft von dem zuständigen Finanzamt beantragt hat, konnte das Berufungsgericht hiervon absehen, ohne daß ihm der Vorwurf gemacht werden kann, es hätte diese Beweisangebote besonders bescheiden müssen. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob die Beweise auch deshalb nicht zu erheben gewesen wären, weil es, wie die Revisionsbeantwortung meint, an tatsächlichen Unterlagen für die Beweisantritte gefehlt habe und diese daher lediglich zu Ausforschungszwecken angebracht worden seien.

Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe übersehen, daß auch bei der Innengesellschaft Vermögen nach Bruchteilen vorhanden sein könne, und daß bei ihr nur in der Regel Gesamthandseigentum fehle. Zu dieser Rüge ist folgendes zu bemerken: Die Innengesellschaft setzt einen vertraglichen Zusammenschluß von mindestens zwei Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks voraus, dagegen tritt sie nicht nach außen auf, auch fehlt eine Vertretung der sämtlichen Gesellschafter. Die Geschäfte der Innengesellschaft werden vielmehr durch einen Gesellschafter oder durch einen beauftragten Dritten im eigenen Namen geführt (BGHZ 12,308,314). Jedenfalls kann bei einer Innengesellschaft vereinbart wer-

den, der Geschäftsinhaber müsse sich für das Innenverhältnis so behandeln lassen, als gehöre das Geschäftsvermögen den Gesellschaftern gemeinschaftlich (BGHZ 7,378,379). Dagegen hat der Bundesgerichtshof in BGHZ 12,305,315 unentschieden gelassen, ob die Bildung von Gesellschaftsvermögen in einer Innengesellschaft überhaupt möglich ist oder nicht. Auch in vorliegender Sache bedarf diese Frage keiner Entscheidung. Denn die Revision irrt, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe diese Frage verneint und sei aus diesem Grunde zu dem Ergebnis gekommen, die Beteiligung Fo[redacted]'s an dem früheren Geschäft des Klägers in Es[redacted] sei nicht geeignet gewesen, Gesellschaftsvermögen für beide zu begründen und zu erwerben. Das Berufungsurteil ist vielmehr dahin zu verstehen, daß es einer Entscheidung dieser Frage deshalb nicht bedurfte, weil es sich den Erwägungen des Landgerichts angeschlossen hatte, das davon ausgegangen war, bei einer Innengesellschaft fehle es regelmäßig an der Bildung gemeinschaftlichen Vermögens, und weil die Beklagte nicht genügend Tatsachen dargetan hatte, aus denen auf die als möglich angesehene Bildung von Gesellschaftvermögen hätte geschlossen werden können. Auch die Vernehmung des Klägers durch das Berufungsgericht hat hierfür, wie es zutreffend ausführt, keinen hinreichenden Anhaltspunkt erbracht.

Für die Klageberechtigung des Klägers aus Eigentum gemäß § 985 BGB ist ohne Bedeutung, ob er bei Abschluß des notariellen Vertrages vom 9. Juni 1953 als "Platzhalter" für Fo[redacted] aufgetreten ist, ob somit seine Gesellschaftereigenschaft nur eine zeitweilige sein sollte. Wenn hierfür nach Auffassung des Berufungsgerichts zahlreiche Umstände sprechen, so ist doch kein Rechtsfehler darin zu sehen, daß es diese nicht für ausreichend erachtet hat, die für den Kläger als frü-

heren Eigenbesitzer der streitigen Sachen sprechende Vermutung seines Eigentums zu widerlegen. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe bei dieser Beurteilung wesentliche Gesichtspunkte übersehen. Es habe, so meint die Revision, unterstellt, daß der Kläger nur Platzhalter für den Zeugen Fo[redacted] gewesen sei, jedoch übersehen, diesem Umstand ein Anzeichen für dessen Alleineigentum an den Sachen zu entnehmen. Dieser Vorwurf ist jedoch unbegründet. Denn die Ausführungen des Berufungsgerichts sind dahin zu verstehen, daß es den Sachverhalt auch unter diesem Gesichtspunkt gewürdigt hat, jedoch zu dem Ergebnis gekommen ist, hiermit sei die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB noch nicht ausreichend widerlegt. Das gilt auch für die weiteren von ihm erörterten Einzelheiten. In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht ausgeführt, wenn in der Strafverhandlung gegen Fo[redacted] festgestellt worden sei, daß er im Betriebe des Klägers in Es[redacted] der maßgebende Mann gewesen sei, so könne die Beklagte auch hiermit nicht den Beweis führen, daß der Kläger nicht Alleineigentümer der streitigen Gegenstände sei. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht bewegt sich auch auf dem ihm vorbehaltenen Gebiet der tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts, wenn es Umstände zugunsten des Klägers gewertet hat, die die Revision anders bewertet wissen will. Sie bemängelt, der Umstand, daß die Rechnungen über die Maschinen auf den Namen des Klägers ausgestellt seien, könne hier deshalb keine Bedeutung haben, weil Fo[redacted] wegen eines Konkurrenzverbots nach aussen nicht als Inhaber einer Firma, die einschlägige Artikel hergestellt habe oder hätte herstellen sollen, [illegible] habe auftreten können. Sie möchte auch eine Aufstellung des Zeugen Fo[redacted] auf einem Kalenderblatt vom 25. September 1953 anders gewertet sehen und meint, es widerspreche allgemeinen Erfahrungssätzen, daß Fo[redacted]

diese Aufzeichnungen gemacht habe, wenn er nicht Eigentümer der Maschinen gewesen sei. Die Revision wendet sich auch gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, die sich auf eine von der Hand des Zeugen Fo[redacted] stammende Liste der vom Kläger eingebrachten Gegenstände beziehen. Auf dieser Liste erscheine, so führt das Berufungsgericht aus, u.a. ein Personenkraftwagen, hinsichtlich dessen der Kläger, wie seine hierin durchaus glaubwürdige Aussage beweise, damals alsbald erklärt habe, daß er nicht ihm gehöre. Entsprechend sei dieser Personenkraftwagen auch nicht in die Liste der laut notariellem Vertrag vom Kläger eingebrachten Gegenstände aufgenommen worden. Wenn die Revision hierzu bemängelt, die Würdigung des Berufungsgerichts verkenne die gegebene Interessenlage, das Berufungsgericht hätte aus diesem Vorgang schließen müssen, daß bei den Einlagen des Klägers ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Gegenständen vorgegangen worden sei, so verkennt die Revision, daß die Würdigung des Berufungsgerichts möglich ist und daß die Revision sich auch hierbei auf dem ihr grundsätzlich verschlossenen Gebiet der tatsächlichen Beurteilung des Sachverhalts bewegt.

In der Berufungsbegründung hatte die Beklagte mehrere Zeugen für ihre Behauptung benannt, Fo[redacted] habe sich diesen Zeugen gegenüber berühmt, bei der Beklagten zu 50 % beteiligt zu sein, während es sich bei dem Kläger nur um einen Strohmann handle. Das Berufungsgericht hat diesen Beweis nicht erhoben. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Denn die Behauptung, der Kläger sei nur Strohmann des Zeugen Fo[redacted], zwingt nicht zu der Folgerung, daß er nicht Eigentümer der auf die Stammeinlage einzubringenden Sachwerte war (vgl. RGZ 84,304; RG HRR 1933,3; OLG Celle JW 1938, 1591). Wenn Fo[redacted] sich in diesem Zusammenhang auch

noch dessen berühmt hat, bei der Beklagten zu 50 % beteiligt zu sein, so wäre hiermit nach Ansicht des Berufungsgerichts auch noch nicht bewiesen, daß er Alleineigentümer oder auch nur Miteigentümer der Maschinen und Werkzeuge sei. Es ist kein Rechtsfehler, wenn das Berufungsgericht mit dieser Erwägung die unter Beweis gestellten Äußerungen Fo[redacted]'s unterstellt und ihnen nicht die Bedeutung beigemessen hat, die die Beklagte ihnen beigelegt haben wollte. Aus den gleichen Gründen kann die Revision nicht mit der Rüge durchdringen, das Berufungsgericht habe weiteren Beweisanträgen, nämlich auf Vernehmung des Zeugen Notar Si[redacted], der Ehefrau Hedwig Bi[redacted] und des Mitgesellschafters der Beklagten Henry Ei[redacted], nachgehen müssen. Durch Vernehmung des Notars Si[redacted] wollte die Beklagte dafür Beweis erbringen, daß Fo[redacted] mit dem Geschäftsführer der Beklagten den Notar aufgesucht habe, nachdem hinsichtlich der beantragten Eintragung in das Handelsregister Schwierigkeiten entstanden waren, daß also Fo[redacted] hauptsächlich die Verhandlungen in dieser Angelegenheit geführt habe. Die Zeugin Bi[redacted] sollte nach Behauptung der Beklagten ebefalls über die mit Fo[redacted] geführten Verhandlungen unterrichtet sein und bestätigen können, daß der Kläger nur als Platzhalter und Strohmann für Fo[redacted] eingeschaltet worden sei. Diese Beweisangebote wurden jedoch von dem Berufungsgericht nicht als geeignet angesehen, die Eigentumsvermutung zu widerlegen. Der Gesellschafter Ei[redacted] ist von der Beklagten dafür benannt worden, Fo[redacted] habe ihm gegenüber sein Interesse an einem baldigen Abschluß des Vertrages damit begründet, daß er außer seiner Arbeit und seinen neuen Konstruktionen für ca. 12.000 DM ihm gehörige Arbeitsmaschinen in die Firma gebracht habe. Das Berufungsgericht hat jedoch den von Fo[redacted] Dritten gegenüber aufgestellten Behauptungen über seine Beteiligung an dem Betriebe des Klägers und ebenso an der Beklagten jeden Beweiswert abge-

sprochen. Deshalb konnte es davon absehen, Beweis über die soeben erörterten Erklärungen des Zeugen Fo[redacted] zu erheben. Das ist umso weniger zu beanstanden, als die Beklagte selbst seine persönliche Unzuverlässigkeit hervorgehoben hatte. Unter diesen Umständen durfte das Berufungsgericht davon absehen, darüber Beweis zu erheben, ob Fo[redacted] selbst dem Gesellschafter Henry Ei[redacted] gegenüber die Maschinen als sein Eigentum bezeichnet hatte.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Revision nicht mit dem Einwand durchdringen kann, das Berufungsgericht hätte weitere Beweise erheben müssen, die geeignet gewesen wären, die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB zu widerlegen. Infolgedessen kann die Beklagte auch nicht mit dem Einwand durchdringen, der Kläger sei allenfalls nur Miteigentümer und könne daher den Anspruch auf Herausgabe nach § 1011 BGB nur in Gemäßheit des § 432 BGB geltend machen.

III. Auch gegenüber einem Herausgabeanspruch des Eigentümers kann ein Zurückbehaltungsrecht aus § 273 Abs.1 BGB gegeben sein (RG WarnRspr 1919 Nr.27 S.41). Das Berufungsgericht hat unter diesem Gesichtspunkt rechtlich einwandfrei verneint, daß der Beklagten auch Ansprüche gegen den Kläger zustehen.

Die Beklagte hat nämlich mit ihren Ansprüchen gegen die Forderung des Klägers auf Nutzungsentschädigung aufgerechnet. Das Berufungsgericht hat deshalb festgestellt, daß die Forderungen der Beklagten gegen den Kläger durch die Aufrechnungserklärung erloschen sind. Dabei handelt es sich, wie das Berufungsgericht ausführt, um Darlehensforderungen in Höhe von 1.000 DM und 200 DM und eine weitere Forderung der Beklagten in Höhe von

450,20 DM, insgesamt also um 1.650,20 DM, die der Kläger rechnungsmäßig anerkannt hatte. Außerdem hatte die Beklagte noch 400 DM mit der Begründung gefordert, sie habe einen Urlaubsanspruch erfüllt, den der Zeuge Christoffel als Arbeitnehmer in dem Betrieb des Klägers erworben gehabt habe. Diesen Anspruch hat das Berufungsgericht mit der Erwägung verneint, die Beklagte habe dadurch, daß sie ihrem eigenen Arbeiter Ch[redacted] den Urlaub gewährte, nicht ein Geschäft des Klägers im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag, sondern ein eigenes Geschäft geführt und könne daher hierfür keinen Ersatz verlangen. Dies wird von der Revision nicht angegriffen. Die Würdigung des Berufungsgerichts ist möglich, ein materieller Rechtsfehler ist darin nicht zu sehen. Der Betrag von 400 DM muß daher als Gegenforderung der Beklagten außer Betracht bleiben.

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, wie hoch der Anspruch des Klägers auf eine Nutzungsentschädigung zu bemessen wäre. Nach dem Gutachten des im ersten Rechtszuge hierüber gehörten gerichtlichen Sachverständigen wäre sie auf monatlich 202,35 DM zu schätzen. Auf die hiergegen von der Beklagten vorgebrachten Einwendungen braucht nicht weiter eingegangen zu werden. Denn das Berufungsgericht hat ohne Rechtsverstoß angenommen, daß die Forderung des Klägers jedenfalls höher sei als die Ansprüche der Beklagten an ihn.

Die Revision irrt, wenn sie meint, das Berufungsurteil enthalte zur Aufrechnung keine Begründung und daher einen Mangel im Sinne des § 551 Nr.7 ZPO. Sie übersieht hierbei, daß das Berufungsgericht zwar irrtümlich angenommen hatte, schon das Landgericht habe die Forderung der Beklagten gegen den Kläger als durch Aufrechnung erloschen angesehen, daß es aber an anderer

Stelle in dem Berufungsurteil zu dieser Frage eine ausreichende und verfahrensrechtlich nicht zu beanstandende Begründung gegeben hat.

Daß der Beklagten noch weitere Forderungen gegen den Kläger zustünden, hat das Berufungsgericht mit Ausführungen verneint, die den Angriffen der Revision ebenfalls standhalten. Die Beklagte hatte diese Forderungen mit der Behauptung begründet, der Kläger habe ihr bei Abschluß des Vertrages vom 9. Juni 1953 Tatsachen verschwiegen, deren Bekanntgabe sie abgehalten haben würde, mit Fo[redacted] zusammenzuarbeiten. Bei dieser Zusammenarbeit habe Fo[redacted] sie schwer geschädigt. So habe er die Beklagte veranlaßt, eine Strumpfform-Maschine zu bauen. Fo[redacted] habe die Ausführung der Maschine entscheidend beeinflußt, hierbei jedoch Patentrechte der Firma He[redacted] und der Firma Be[redacted] GmbH verletzt. Die Maschine sei mit einem Aufwand von mindestens 12.000 DM hergestellt worden, jedoch unverkäuflich, da die Beklagte sich bei einem Absatz der Gefahr von Schadensersatzansprüchen der Patentinhaber aussetzen würde. Darüber hinaus habe Fourné Zeichnungen der Beklagten durch Fotokopien oder Pausen ausgewertet, Veröffentlichungen in Zeitungen über diese Maschine gebracht und sie dadurch geschädigt, daß er auf die Preisverhältnisse bei der Beklagten gegenüber ausländischen Maschinen verwiesen habe, denen gegenüber die Beklagte teurer sei. Der Kläger habe gewußt, daß Fo[redacted] Konstruktionszeichnungen mit nach Hause genommen hatte, um sie für seine privaten und wettbewerbswidrigen Zwecke zu verwenden. Fo[redacted] habe noch drei Zeichnungen in seinem Besitz. Er habe bei der Beklagten Spesen auf Grund falscher Belege liquidiert. Gegen ihn bestünden auf Grund der Bilanz per 31. Dezember 1954 noch Forderungen in Höhe von 2.447,46 DM. Für alle diese Ansprüche gegen Fo[redacted] hafte auch der Kläger. Er

habe nämlich Fo[redacted] von früher gekannt und sei dann mit ihm in Diensten der Be[redacted] GmbH gewesen. Sofort nach ihrem Ausscheiden bei der Gesellschaft hätten sie einen Vakuum-Dämpfer angeboten und für ihre Angebote die technischen Maße und Daten aus den Kontruktionszeichnungen der Firma Belfour entnommen. Aus dieser Zusammenarbeit des Klägers mit Fo[redacted] sei zu schließen, daß der Kläger die Unkorrektheiten Fo[redacted]s gegenüber der Firma Be[redacted] gekannt habe. Der Kläger habe auch verschwiegen, daß Fo[redacted] unbefugt als Diplomingenieur aufgetreten sei und sich den ihm nicht zustehenden Titel eines Professors beigelegt habe. Zudem habe der Kläger selbst in Eschweiler auch nach Konstruktionszeichnungen der Be[redacted] GmbH gearbeitet.

Das Berufungsgericht stellt bei Prüfung dieser Ansprüche fest, daß nicht der Kläger, sondern der Zeuge Sch[redacted] den Zeugen Fo[redacted] mit der Beklagten zusammengebracht, und daß dieser daraufhin den Kläger mit der Beklagten zusammengeführt habe. Die Beklagte habe, so führt das Berufungsgericht weiter aus, sich selbst immer wieder darauf berufen, daß nicht der Kläger, sondern Fo[redacted] mit ihr die gesamten Verhandlungen geführt habe. Der Geschäftsführer der Beklagten habe noch in der letzten mündlichen Verhandlung vorgetragen, er habe niemals mit dem Kläger selbst über den Vertragsschluß verhandelt. Es sei schon aus diesen Gründen nicht ersichtlich, bei welchen vorvertraglichen Verhandlungen den Kläger ein haftungsbegründendes Verschulden gegenüber der Beklagten treffen könnte. Entsprechendes gelte für die weiteren Verhandlungen, welche die Beklagte und ihr Gesellschafter Ei[redacted] später mit Fo[redacted] geführt haben sollen und mit denen anscheinend auch die Rechnungsposten zusammenhingen, aus denen die Beklagte gegen Fo[redacted] Forderungen herleite. Habe der Kläger, wie er es darstelle, eine echte Gesell-

schafterstellung erhalten sollen oder sei er nur als Platzhalter für Fo[redacted] an dem notariellen Vertrag beteiligt worden, um für vorübergehende Zeit die Gesellschafterstellung als Strohmann für Fo[redacted] einzunehmen, so wäre er allerdings verpflichtet gewesen, die Beklagte vor Gefahren oder Schäden zu warnen. Es hätten sich jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, daß dem Kläger die nunmehr unstreitige Unzuverlässigkeit Fo[redacted]'s bekannt gewesen sei. Die Beklagte sei auch nicht in der Lage gewesen, hierfür schlüssige Beweise anzutreten. Sie stütze sich nur auf Vermutungen, denen gegenüber der Kläger den eigenen Vortrag der Beklagten entgegenhalten könne, daß er bei der Firma Be[redacted] nur in der Schlosserei gearbeitet habe, also im Gegensatz zu Fo[redacted] als Gesellschafter der Be[redacted] GmbH in deren Diensten nur eine ganz untergeordnete Stelle bekleidet habe. Es möge zutreffen, daß der Kläger gewußt habe, daß Fo[redacted] weder Diplomingenieur noch Professor gewesen sei. Es sei jedoch nicht dargetan oder auch nur unter Beweis gestellt worden, daß dem Kläger bekannt gewesen sei, Fo[redacted] habe sich im Geschäftsleben ernsthaft als solcher ausgegeben. Gerade mit Rücksicht darauf, daß Fo[redacted] sich dem Kläger gegenüber hilfsbereit gezeigt hatte, würde man von dem Kläger nicht verlangen können, daß er irgendwelche von ihm nicht zu beweisenden Unzuverlässigkeiten Fo[redacted]'s, welche ihm zugetragen worden sein mögen, als hinreichend wichtig und fundiert angesehen habe, um sie der Beklagten bei dem Vertragsschluß oder später weiter zu erzählen. Die Beweisaufnahme habe auch keine Beweise dafür erbracht, daß der Kläger pflichtwidrig Unkorrektheiten im Sinne einer Verletzung seines Vertrages mit der Gesellschaft begangen oder solche des Fo[redacted] der Beklagten gegenüber unterstützt oder auch nur geduldet hätte. Das gelte insbesondere von dem nicht erwiesenen Vorwurf

der Beklagten, der Kläger und Fo[redacted] hätten rechtswidrig Gegenstände aus dem Betriebe der Beklagten entfernt und Fo[redacted] habe unter Duldung des Klägers unbefugt Konstruktionszeichnungen aus dem Betriebe mitgenommen und für sich ausgewertet. Auch hinsichtlich der weitergehenden von der Beklagten gegen Fo[redacted] erhobenen Vorwürfe habe die Beweisaufnahme nichts für eine Beteiligung des Klägers an den angeblich von Fo[redacted] begangenen Handlungen oder gar den Verdacht des Zusammenwirkens beider im Sinne der §§ 826, 830 BGB zum Schaden der Beklagten ergeben.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe ein Beweisangebot der Beklagten im Schriftsatz vom 15. November 1955 nicht als unschlüssig ansehen dürfen, mit dem die Beklagte durch Benennung des Zeugen Kr[redacted] unter Beweis gestellt habe, daß der Kläger und Fo[redacted] nach ihrem Ausscheiden aus der Firma Be[redacted] GmbH anderen Firmen Angebote eines Vakuum-Dämpfers gemacht hätten, wozu die technischen Daten aus den Konstruktionszeichnungen der Firma Be[redacted] genommen worden seien. Die Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat dieses Beweisangebot mit der Begründung abgelehnt, die unter Beweis gestellten Tatsachen ergäben noch nicht, daß dem Kläger die Unkorrektheit des Zeugen Fo[redacted] bekannt gewesen sei oder daß er sich an solchen bewußt beteiligt hätte. Diese Erwägung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Denn Kr[redacted] sollte bekunden, daß die Angebote eines Vakuum-Dämpfers an eine Zwirnerei auf den gleichen Daten und Maßen beruhte, die die Firma Be[redacted] verwendet habe. Daraus war noch nicht zu schließen, daß Fo[redacted] gegenüber der Firma Be[redacted] eine Unkorrektheit begangen habe, jedenfalls nicht, daß diese dem Kläger bekannt gewesen sei.

Weiter meint die Revision, das Berufungsgericht wäre verpflichtet gewesen, die Strafakten gegen Fo[redacted] beizuziehen. Daraus hätte sich ergeben, daß der Kläger die Unkorrektheiten Fo[redacted]'s gekannt habe. Auf diese Akten hatte sich die Beklagte im ersten Rechtszuge in dem von der Revision angeführten Schriftsatz vom 15. November 1955 zum Beweise ihrer Behauptung bezogen, Fourné habe in dem Strafverfahren angegeben, daß die entsprechenden Maße und Daten für die angebotene Maschine von der Firma Be[redacted] GmbH stammen. Zu diesem Beweisangebot hatte die Beklagte ausgeführt, es müsse daher behauptet werden, daß der Kläger auch von den Unkorrektheiten des Fo[redacted] gegenüber der Beklagten Kenntnis gehabt habe. Daraus ergibt sich, daß es sich bei dem Vorbringen der Beklagten lediglich um eine Schlußfolgerung handelte und daß die Beiziehung der Akten nur die Behauptung bestätigen sollte, die in den Angeboten verwendeten Daten und Maße hätten von der Firma Be[redacted] GmbH gestammt. Das Berufungsgericht hat keinen Rechtsfehler begangen, wenn es hierin noch keinen ausreichenden Beweisantritt für die behauptete Kenntnis des Klägers von Unkorrektheiten des Zeugen Fo[redacted] gesehen hat. In der Berufungsbegründung hat die Beklagte sich auf die Strafakten zum Beweise ihrer Behauptung bezogen, der Kläger habe gewußt, wie unzuverlässig sich Fo[redacted] bei der Firma Be[redacted] und auch sonst gezeigt habe. Auch dieses Beweisangebot enthält jedoch keine schlüssige Darlegung von Tatsachen, aus denen geschlossen werden könnte, der Kläger habe von Unkorrektheiten Fo[redacted]'s gegenüber der Firma Be[redacted] GmbH Kenntnis gehabt und diese daher pflichtwidrig gegenüber der Beklagten verschwiegen. Das Berufungsgericht war schließlich auch nicht verpflichtet, auf Grund des nach der Schlußverhandlung vor dem Berufungsgericht nachgereichten Schriftsatzes der Beklagten vom

27. Februar 1955, in dem die Beklagte sich erneut auf die Strafakten gegen Fo[redacted] bezogen hatte, diesem Vorbringen nachzugehen, denn es enthält keine Tatsachen darüber, daß der Kläger die dem Zeugen Fo[redacted] vorgeworfenen Unkorrektheiten gekannt habe.

In der Berufungsbegründung hatte sich die Beklagte auch auf das Zeugnis des Rechtsanwalts Otto Ke[redacted] und des Zeugen Fo[redacted] zum Beweise dafür bezogen, daß der Kläger das bewegte Vorleben Fo[redacted]'s gekannt und gewußt habe, daß er weder Diplomingenieur noch Professor gewesen sei. Das Berufungsgericht hat jedoch rechtlich bedenkenfrei die Behauptung über das bewegte Vorleben als nicht genügend substantiiert angesehen und im übrigen eine Darlegung vermißt, daß dem Kläger auch bekannt gewesen sei, daß Fo[redacted] sich zu Unrecht als Diplomingenieur und Professor ausgegeben hatte. Das Berufungsgericht hätte hierzu noch darauf hinweisen können, daß die Beklagte schon in der Klagebeantwortung vorgetragen hatte, der Kläger habe im September 1953 dem Zeugen Bi[redacted], nämlich dem Geschäftsführer der Beklagten, zugegeben, daß Fo[redacted] in Wirklichkeit nicht Diplomingenieur sei. Es hätte daher auch einer näheren Darlegung dafür bedurft, wann der Kläger hiervon erfahren hat, daß er dies der Beklagten treuewidrig verschwiegen habe und daß sie andernfalls auf eine Mitarbeit Fo[redacted]'s in ihrem Betriebe nicht eingegangen wäre. Dafür, wann sich Fo[redacted] als Professor ausgegeben hat, und daß auch dies dem Kläger bekannt gewesen sei, hätte es ebenfalls an einer Darlegung näherer Einzelheiten, auch in zeitlicher Hinsicht bedurft. Deshalb ist nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Beweisanträge nicht als genügend substantiiert angesehen hat.

Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß die Beklagte Ansprüche gegen Fo[redacted] habe, und die Auffassung der Beklagten abgelehnt, der Kläger habe als Strohmann und Platzhalter des Zeugen Fo[redacted] für alle Forderungen einzustehen, welche ihr aus der Zusammenarbeit mit Fo[redacted] gegen diesen entstanden seien. Dem ist zwar beizutreten. Es stellt sich jedoch auch noch die Frage, ob die Beklagte, wenn der Kläger an dem Vertrage vom 9. Juni 1953 nur als Strohmann für Fo[redacted] beteiligt worden ist und die hier streitigen Eigentumsansprüche als Treuhänder Fo[redacted]s geltend machen sollte, den Anspruch auf Herausgabe nur formell dem Kläger zustehenden Eigentums auch Forderungen entgegenstellen kann, die ihr gegen Fo[redacted] zustehen. Nach § 273 Abs.1 BGB besteht allerdings ein Zurückbehaltungsrecht des Schuldners nur wegen eines fälligen Anspruches gegen den Gläubiger aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem die Verpflichtung des Schuldners beruht. Hinsichtlich der Ansprüche der Beklagten gegen Fo[redacted] fehlt es somit an der Gegenseitigkeit der Ansprüche im Sinne des § 273 Abs.1. Bei der Aufrechnung mit Forderungen gegen den Treugeber kann, wie der erkennende Senat bereits entschieden hat, die formelle Inhaberschaft des Treuhänders als Trägers einer Forderung in besonderen Ausnahmefällen dann unberücksichtigt bleiben, wenn dies durch die Erfordernisse von Treu und Glauben geboten ist (BGHZ 25,360). Wie diese Frage bei der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts zu beurteilen ist, bedarf hier indes keiner Entscheidung. Denn die Beklagte hat nicht hinreichend unter Beweis gestellt, daß der Kläger im Innenverhältnis zu Fo[redacted] diesem gegenüber nicht berechtigt ist, die von ihm herausverlangten Gegenstände weiter zu besitzen und mit ihnen

zu arbeiten. Wenn der Kläger, wie unterstellt werden kann, hinsichtlich des Eigentums und der Verfügung hierüber Verpflichtungen gegenüber Fo[redacted] eingegangen ist, so spricht doch der Sachverhalt dafür, daß der Kläger die Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Geräte zur Ausübung eines Gewerbebetriebes behalten darf, so daß es bei dieser Sachlage einer näheren Darlegung bedurft hätte, daß eigene Interessen des Klägers nicht verletzt werden würden, wenn der Besitz der Sachen ihm weiter vorenthalten bliebe. Unter diesen Umständen muß die Beklagte darauf verwiesen werden, ihre Ansprüche gegen Fo[redacted] durch eine Pfändung etwaiger Ansprüche ihres Schuldners gegen den Kläger sichern zu lassen. In dem vorgetragenen und unter Beweis gestellten Sachverhalt ist kein Ausnahmefall zu sehen, der es rechtfertigen könnte, der Beklagten in entsprechender Anwendung des § 273 Abs.1 BGB ein Zurückbehaltungsrecht wegen ihrer Forderungen gegen Fourné zuzubilligen.

IV. Das Oberlandesgericht hatte keinen Anlaß, das Urteil des Landgerichts etwa aus dem Grunde aufzuheben, weil das Landgericht in seinem Teilurteil die rechtsirrige Ansicht vertreten hatte, gegenüber einem Herausgabebegehren könne ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Verwendungen geltend gemacht werden, welche der Besitzer auf die herausverlangten Gegenstände gemacht habe, oder wenn diese ihm einen Schaden zugefügt haben, und aus diesem Grunde die zur Aufrechnung gestellten For-

derungen der Beklagten an den Kläger nicht geprüft hat. Die Revision meint, das Berufungsgericht sei von der irrigen Voraussetzung ausgegangen, daß das Landgericht eine solche Prüfung vorgenommen habe, und habe aus diesem Grunde die Frage der Zurückverweisung nicht geprüft. Da es dies nicht getan habe, leide das Urteil an einem wesentlichen Mangel. Dem kann nicht zugestimmt werden. Das Berufungsgericht hat die erforderliche Prüfung der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen selbst vorgenommen. Hierzu war es befugt. Eine Zurückverweisung der Sache wegen eines verfahrensrechtlichen Fehlers lag in seinem Ermessen. Wenn es hiervon keinen Gebrauch gemacht hat, so war es nicht genötigt, dies in dem Berufungsurteil noch ausdrücklich zu begründen. Dafür, daß es ohne den erörterten Irrtum die Sache zur Prüfung der Gegenforderungen an das Landgericht zurückverwiesen haben würde, liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor. Deshalb kann nicht gesagt werden, daß seine Entscheidung auf dem Irrtum und der Unterlassung einer verfahrensrechtlichen Erwägung beruhe.

V. Somit erweisen sich sämtliche Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil als unbegrün-

det. Deshalb war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Großmann Dr.Gelhaar Artl Dr.Mezger Dr.Messner